# Beschluss

Gemeinsamer Bundesausschuss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege

Vom 20. März 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. März 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

I. Das Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:

   a) In der Spalte „Leistungsbeschreibung“ wird der vierte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

      „- An- oder Auskleiden (Vorbereiten individueller Kleidung, Hilfe beim An- oder Ausziehen der Kleidung, von Strümpfen, von Strumpfhosen, das An- oder Ablegen von Prothesen etc.)“

   b) in der Spalte „Bemerkung“ wird die Angabe „Verbände (Nr. 31)“ durch die Wörter „An- oder Ausziehen von ärztlich verordneten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (Nr. 31b)“ ersetzt.

2. Die Nummer 31c wir wie folgt geändert:

   In der Spalte „Leistungsbeschreibung“ werden die Wörter „An- und Ablegen“ durch die Wörter „An- oder Ablegen“ ersetzt.

3. Folgende Nummer 31d wird angefügt:

Inkrafttreten erfolgt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger

| Nr. | Leistungsbeschreibung | Bemerkung | Dauer und Häufigkeit der Maßnahme |
|---|---|---|---|
| **„31d** | **An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen** im Rahmen der Krankenbehandlung | Das An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist nur verordnungsfähig bei Patientinnen und Patienten mit<br>• einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht fachgerecht an- oder ablegen können oder<br>• einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen selbstständig an- und abzulegen (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder<br>• einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder<br>• entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen.<br><br>Dies muss aus der Verordnung hervorgehen. | jeweils 1 x täglich<br><br>Stützkorsett: Jeweils 1 bis 2x täglich“ |

Inkrafttreten erfolgt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger

II. Das Sachverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile mit der Angabe „Bandagen, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und „Siehe Körperpflege (Nr. 4) Siehe An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden (Nr. 31c)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Bandagen, An- und Ablegen“ ersetzt durch die Angabe „Bandagen, An- oder Ablegen“ sowie die Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 31d)“ ersetzt und die Angabe „An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden (Nr. 31c)“ durch die Angabe „An- oder Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden (Nr. 31c)“ ersetzt.

2. In der Zeile mit der Angabe „Orthesen, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Orthesen, An- und Ablegen“ ersetzt durch die Angabe „Orthesen, An- oder Ablegen“ und die Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 31d)“ ersetzt.

3. In der Zeile mit der Angabe „Stützkorsett/ -strümpfe, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Stützkorsett/ -strümpfe, An- und Ablegen“ ersetzt durch die Angabe „Stützkorsett, An- oder Ablegen“ sowie die Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 31d)“ ersetzt.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Inkrafttreten erfolgt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger